



Fehlzeitenregelung in der Berufsschule (Teilzeit)

Was ist zu tun, wenn der/die Auszubildende nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen kann:

1. Der/Die Auszubildende ist krank

Falls ein Auszubildender nicht am Unterricht teilnehmen kann, so entschuldigt er/sie sich spätestens am Tag nach der Erkrankung in der Schule und im Ausbildungsbetrieb.

Der Ausbildungsbetrieb informiert spätestens am 7. Tage nach dem Fehltag die Schule schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail), dass er von der Abwesenheit Kenntnis erhalten hat.

Bei längerer Krankheit nimmt der/die Ausbilder/in mit dem Abteilungsleiter oder dem/der Klassenlehrer/in Kontakt auf und bespricht das weitere Vorgehen.

Beim Fehlen von mehr als 3 Unterrichtstagen kann ein ärztliches Attest, bei auffällig häufigen Erkrankungen ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden (§ 2 SchbVO)

2. Der/Die Auszubildende möchte beurlaubt werden

2.1 Aus private Gründen

Der Ausbildungsbetrieb beantragt schriftlich, formlos eine Beurlaubung unter Angabe der Gründe beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin. Dieser Antrag wird von dem/der Klassenlehrer/in sowie dem/der Ausbilder/in unterschrieben und durch die Schulleitung gegebenenfalls genehmigt (§ 4 SchbVO).

(Bis 2 Tage der/die Klassenlehrer/in; 3 Tage und mehr der Abteilungsleiter)

2.1 Aus betrieblichen Gründen

Der/Die im Betrieb für die Ausbildung Verantwortliche beantragt rechtzeitig schriftlich und formlos eine Beurlaubung unter Angabe der Gründe Die Bitte um Beurlaubung ist an den Abteilungsleiter zu richten. (§5 SchbVO)